

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 26/09 BH

L 30 R 960/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 16 RA 1375/02 (SG Berlin)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 8. Oktober 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 31.12.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 17.12.2009 für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm vermutlich bereits am 9.11.2009, spätestens aber am 23.11.2009 zugegangenen Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 8.10.2009 Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG sowie auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (= Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 f; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen. Die zum Prozesskostenhilfegesuch gehörende formgerechte Erklärung des Klägers ist erst am 1.3.2010 beim BSG eingegangen und somit nach Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger spätestens am 23.2.2010 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4).
- 3 Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG auf das Erfordernis der Vorlage der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat der Kläger dargetan, dass er an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, verhindert war. Auf seinen Antrag vom 17.12.2009 ist ihm mit Schreiben des BSG vom 5.1.2010 ein Erklärungsvordruck zugesandt worden. Diesen hat er jedoch laut Poststempel erst am 19.2.2010 wieder an das BSG zur Post gegeben, sodass auch bei gewöhnlicher Postlaufzeit nicht damit gerechnet werden konnte, dass die Sendung das BSG noch vor Fristablauf (23.2.2010) erreichen würde.
- 4 Da die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung angesichts des vorliegenden Verfahrensstandes keine Aussicht auf Erfolg bietet, muss der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt werden (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).

